

## MEMORANDUM

# WIR WOLLEN WOHNEN! WOHNUNGSNOT JUNGER ERWACHSENER IN BAYERN WIRKSAM BEGEGNEN

### EINLEITUNG

Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit stellen in Bayern eine Herausforderung dar, in deren Rahmen eine spezifische Betrachtung der Wohnungsnot junger Erwachsener notwendig ist: Zum Stichtag 31. Januar 2024 waren nach den Meldungen von Kommunen und Einrichtungen landesweit 39.130 Personen in Notunterkünften und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht. Darunter waren über 4.100 wohnungslose Menschen zwischen 18 und 25 Jahre alt. Nicht mitgezählt wurden bei der Erhebung Menschen, die auf der Straße oder in verdeckter Wohnungslosigkeit leben! Die Dunkelziffer ist daher weit höher.

An der Schnittstelle zwischen den Rechtskreisen und Angeboten der Jugendhilfe sowie der Wohnungsnotfallhilfe drohen gerade diejenigen jungen Menschen, die zwischen 18 und 27 Jahre alt sind und denen der Verlust ihres Wohnraums unmittelbar droht oder bei denen die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist, aus dem Blick zu geraten. Doch gerade diese jungen Menschen brauchen spezifische Hilfen präventiver wie praktischer Art, um ein frühes Herausfallen aus den sozialen Systemen zu verhindern und ihnen wieder einen Weg in die Gesellschaft, in Ausbildung, Arbeit und soziale Teilhabe zu bahnen oder zu erhalten.

Die Ursachen für (drohende) Wohnungslosigkeit junger Menschen sind vielfältig. Sie sind in Brüchen mit der Herkunftsfamilie bzw. dem Elternhaus ebenso zu finden wie beim Ausstieg aus dem regulären, beispielsweise stationären Hilfesystem oder als Folge einer Fluchtgeschichte. Der Verlust der eigenen Wohnung oder die Unmöglichkeit, eigenen bezahlbaren Wohnraum zu finden, tragen ebenfalls zur Wohnungsnot junger Erwachsener bei, auch fehlt es häufig an den notwendigen tragfähigen, niedrigschwelligen und akzeptierenden Beratungs- und Begleitangeboten. Mit dem nicht vorhandenen Wohnraum gehen in aller Regel auch Einbindungen in die

Systeme von Schule, Ausbildung und Arbeit verloren<sup>II</sup>. Der Weg in einen dauerhaften Verbleib in den sozialen Sicherungssystemen ist somit vorgezeichnet.

Die Zielgruppen, um die es hier geht, sind vielfältig und – beispielsweise hinsichtlich ihres Geschlechts, ihres Migrationshintergrunds, ihrer sozialen Herkunft, ihrer psychischen Verfasstheit oder ihrer konkreten Notlage – differenziert zu betrachten und zu behandeln. Sie eint in aller Regel ein umfassender Verlust ihres Vertrauens in die Familie, in die Hilfesysteme, den Staat und die Gesellschaft. Sie haben, wie alle Menschen, menschenwürdigen Wohnraum verdient. Denn für den Staat, für die Gesellschaft<sup>III</sup> und nicht zuletzt für den Arbeitsmarkt lohnt sich jede Mühe, junge Erwachsene gerade in dieser Lebensphase nicht aufzugeben, sondern sie wirksam in soziale Zusammenhänge zu integrieren. Die vorbeugende und ganz praktische Bekämpfung ihrer Wohnungsnot ist dafür ein wesentlicher Beitrag: *Wir wollen wohnen!*

Vor diesem Hintergrund appellieren unsere beiden Landesarbeitsgemeinschaften (LAG ÖJF und LAG JSA) in Folge ihrer drei gemeinsamen Fachtage zu diesem Thema im Jahr 2023 (siehe S. 6 Hintergrund) an die politisch Verantwortlichen auf Ebene des Landes wie der Kommunen in Bayern, aber auch in den kommunalen Spitzenverbänden und denen der freien Wohlfahrtspflege sowie in den zuständigen Arbeitsgemeinschaften, in guter Vernetzung Maßnahmen in vier Feldern zu ergreifen, mit deren Hilfe Wohnungsnot junger Erwachsener in Bayern wirksam begegnet werden kann:

- 1. Kommunale Koordination auf- und ausbauen**
- 2. Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe arbeiten eng zusammen**
- 3. Bezahlbaren Wohnraum und den Zugang dazu schaffen**
- 4. Den notwendigen unterstützenden Rahmen anbieten**

### **1. KOMMUNALE KOORDINATION AUF- UND AUSBAUEN**

Eine gut funktionierende, anhand konkret erkannter Problemlagen auf- und ausgebaute stabile, bedarfsgerechte Infrastruktur auf kommunaler Ebene ist unerlässlich, um dem Problem der Wohnungsnot aller Menschen und insbesondere junger Volljähriger wirksam begegnen zu können.

Eine solche Infrastruktur mit geklärten Verantwortlichkeiten und notwendigen, an dieser Stelle gut investierten finanziellen Mitteln versteht sich als Verantwortungsgemeinschaft; sie besteht beispielsweise aus einer institutionalisierten Kooperation zwischen Jugendamt, Sozialamt, Ordnungsamt und Wohnungsamt sowie den Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

In diesem Rahmen sind die Entwicklung und Verstetigung einer übergreifenden Kinder- und Jugendhilfe- sowie Sozial- und Wohnraumplanung und eines rechtskreis-übergreifenden Schnittstellenmanagements zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und der Wohnungsnotfallhilfe wesentliche Grundlagen einer vorbeugenden Vermeidung und aktiven Bekämpfung von Wohnungsnotfällen junger Volljähriger.

Die mit einer Versäulung, mit Schnittstellenproblemen, Zuständigkeitsdebatten und Bürokratie einhergehenden Hürden können so reduziert und die Systeme für alle Beteiligten durchschaubar gehalten werden.

Vor Ort sollten in diesem Rahmen auch Frühwarnsysteme installiert werden, um auch zukünftiger oder verdeckter Wohnungslosigkeit proaktiv begegnen zu können.

Beim Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist dabei darauf zu achten, dass niedrigschwellige Zugänge zu Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII gewährleistet sind. Die Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen in Bayern vom 25. Oktober 2023<sup>IV</sup> beschreiben in Abschnitt 3.10 „Kinder- und Jugendhilfe“ das Zusammenwirken zwischen der Jugend- und der Wohnungslosenhilfe hinsichtlich der Zielgruppe der jungen Menschen.

Durch konsequente Einbeziehung und Beteiligung der Betroffenen – auch im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach [§ 4 Abs. 2 SGB XII](#) – können dabei Vertrauen und Beziehung ermöglicht werden.

## 2. JUGENDHILFE UND WOHNUNGSNOTFALLHILFE ARBEITEN ENG ZUSAMMEN

Schnittmengen der Wohnungsnotfallhilfe mit den Hilfsangeboten der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ergeben sich dort, wo zu einer Leistung nach SGB VIII, IX oder SGB XII auch Wohnraum, Unterhalt und Krankenhilfe gewährt werden.

Die Zugänge zu den einzelnen Hilfen sind dabei höchst unterschiedlich und richten sich nach den in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern beschriebenen Bedarfen von jungen Volljährigen. Dabei ist insbesondere hinsichtlich der Leistungen gemäß der [§§ 67 ff. SGB XII](#) und solchen nach SGB VIII festzustellen, dass der diesbezügliche Hilfebedarf sich unterscheidet und ein Bedarf im Sinne der [§§ 67 ff. SGB XII](#) von der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten geprägt ist. Das Leistungsspektrum der [§§ 67 ff. SGB XII](#) ist situationsbezogen, wobei die jeweils vorliegende besondere Lebenslage in Verbindung mit sozialen Schwierigkeiten den Anknüpfungspunkt darstellt.

Demgegenüber knüpfen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die individuell-lebensgeschichtliche Situation der Betroffenen an<sup>V</sup>.

Das SGB VIII hält grundsätzlich für junge Menschen vom 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die „Hilfe für junge Volljährige“ ([§ 41 SGB VIII](#)) bereit. Demnach haben junge Volljährige ein Recht auf Hilfe, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“ Sowohl eine Unterbrechung als auch eine Erstgewährung der Hilfe ist in diesem Zeitraum möglich. In begründeten Einzelfällen soll die Hilfe nach [§ 41 SGB VIII](#) für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Dies ist maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. Die Hilfe kann sowohl in Form einer Vollzeitpflege ([§ 33](#)) als auch in Form einer Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform ([§ 34](#)) oder in einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ([§ 35](#)) erbracht werden. Diese Hilfen schließen auch den Anspruch auf Unterhalt und Krankenhilfe mit ein.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nach Maßgabe des [§ 13 Abs. 3 SGB VIII](#) jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft anbieten. In diesen Fällen soll auch Unterhalt sichergestellt und Krankenhilfe gewährt werden.

## EMPFEHLUNGEN

- Für die passgenaue Versorgung junger Volljähriger bedarf es einer zeitnahen Abklärung ihres möglichen Hilfebedarfs durch die Jugendhilfe.
- Für junge Volljährige müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus passende Wohnangebote geschaffen werden, um damit auch einer möglichen „Jugendhilmefüdigkeit“ entgegenwirken zu können. Für Notfälle müssen daneben vor Ort niedrigschwellige, bedingungslose Notunterkünfte für junge Volljährige in Kooperation mit freien Trägern zur Verfügung stehen.
- Es sollte alles Notwendige zur Vermeidung einer Entlassung aus einem stationären Angebot der Jugendhilfe (und auch aus anderen Settings, z. B. einem Klinikaufenthalt) in die Wohnungslosigkeit getan werden. Rückkehroptionen in die Jugendhilfe sind auch dann zu ermöglichen, wenn mit dem 18. Lebensjahr der Kontakt zur Jugendhilfe abbricht.
- Junge wohnungslose Menschen suchen häufig die niedrigschwelligen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe auf. Dort, wo solche spezifischen Angebote nicht regelhaft bestehen, müssen angemessene Formen zielgruppenspezifischer, niedrigschwelliger und menschenwürdiger ordnungsrechtlicher Unterbringung in Kooperation der Wohnungsnotfallhilfe mit weiteren Sozialleistungsträgern und aufsuchender Sozialarbeit geschaffen werden.
- Dort, wo es nicht bereits ein vergleichbares qualifiziertes und leistungsfähiges Angebot gibt, sollten vor Ort Fachberatungsstellen vorgehalten werden, um qualifizierte Beratungsangebote gemäß §§ 67 ff. SGB XII für leistungsberechtigte junge Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, leisten und die notwendige Erschließung von bedarfsgerechten Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII umsetzen zu können. Die Möglichkeit der pauschalen Finanzierung der Fachberatungsstelle im Sinne des § 11 Abs. 4 SGB XII ist zu prüfen und im besten Falle zu nutzen.
- Dementsprechend sollte das örtliche Hilfesystem nach besonderen Anforderungen, z. B. nach Geschlecht, Einzelpersonen und Familien, Migration/Flucht, psychische Erkrankung, Sucht, Behinderung etc. zielgruppenspezifisch differenziert und ggf. bedarfsgerecht angepasst werden.
- Die Bildung von Netzwerken und die Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 2 SGB XII sind verstärkt umzusetzen und dabei rechtskreisübergreifende lokale Strategien zur vorbeugenden Vermeidung und Überwindung von Wohnungsnot junger Volljähriger zu verabreden.

### 3. BEZAHLBAREN WOHNRAUM UND DEN ZUGANG DAZU SCHAFFEN

Das Recht auf eine angemessene Wohnung nach Artikel 106 der Bayerischen Verfassung muss auch für die Zielgruppe der jungen Volljährigen umgesetzt werden. Die politischen, planerischen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Schaffung von Wohnraum sind daher vor Ort zielgruppengerecht auszubauen und zu verbessern.

Örtliche und staatliche Akteure der Wohnungswirtschaft (Wohnbaugenossenschaften, Wohnbaugesellschaften etc.) sollten bezüglich ihrer Mitverantwortung für Wohnraum für junge Volljährige konsequent in die Pflicht genommen werden.

Neue, kreative Wege zur Wohnraumnutzung für die Zielgruppe der jungen Volljährigen müssen vor Ort beschränkt und bestehende Leerstände konsequent reduziert werden. Ein Beitrag dazu kann eine regional organisierte Wohnraumakquise sein.

Nicht zuletzt ist ein gut funktionierender, bedarfsgerecht ausgebauter und angemessen finanzierter öffentlicher Personennahverkehr eine zentrale Voraussetzung dafür, dass junge Volljährige auch in ländlichen Regionen Wohnraum beziehen, Arbeit aufnehmen und ihr soziales und familiäres Leben gestalten können.

### 4. DEN NOTWENDIGEN UNTERSTÜTZENDEN RAHMEN ANBIETEN

Die Unterstützung junger Volljähriger in Wohnungsnot ist auch eine Frage der Haltung der Verantwortlichen. Sie liegt in der Verantwortung aller Ebenen und muss von diesen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten aktiv und prioritär gewährleistet werden: Kommune, Bezirk, Freistaat und Bund – und im Rahmen der Subsidiarität die Freie Wohlfahrtspflege.

Auf allen Ebenen braucht es passende Arbeitsstrukturen, vorbildliche Projekte und vor allem bezahlbaren Wohnraum, um Wohnungsnot junger Volljähriger passgenau und wirksam verhindern und bekämpfen zu können.

Ein sozialräumliches Gesamtkonzept sollte auch im ländlichen Raum auf kommunaler Ebene entwickelt und verantwortungsbewusst umgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Entwicklung und Finanzierung konkreter (kreativer) Konzepte zur Wohnraumentwicklung für die Zielgruppe der jungen Volljährigen: als Anschlag und dauerhaft.

Qualifizierte Fachkräfte unterschiedlicher Profession und in ausreichender Zahl sind vor Ort in den Hilfesystemen vorzuhalten, da diese entscheidend zur Unterstützung junger Volljähriger in Wohnungsnot beitragen.

Eine Einbeziehung und Stärkung der Koordination Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern in eine entsprechende Projekt- und Strukturentwicklung auf den verschiedenen Ebenen stellt hierfür eine wirksame, kompetente Unterstützung dar.

## HINTERGRUND

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen im Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe: In der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö|F) wurde diese Problematik vermehrt festgestellt und Klärungsbedarf auch im Hinblick auf neue Regelungen im SGB VIII gesehen. Von Mai bis September 2023 veranstaltete sie daher in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA)<sup>vi</sup> Bayern drei sogenannte Wanderfachtage<sup>vii</sup> in München, Nürnberg und Augsburg. An diesen Tagen stellten die beiden LAGen unter dem Titel „Wir wollen wohnen!“ die Wohnungsnot junger Erwachsener als gesellschaftspolitische Herausforderung zwischen Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe dar, diskutierten sie und zeigten Lösungsansätze auf. Diese wurden erstmals beim Kongress der ConSozial 2023 in Nürnberg vorgestellt und diskutiert. Dieses Memorandum ist die Konsequenz dieser Fachveranstaltungen und die Aufforderung an alle potenziellen Akteurinnen und Akteure, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für diese Zielgruppe aktiv zu werden. Im kontinuierlich ergänzten Internetangebot der LAG Ö|F<sup>viii</sup> stehen Praxisbeispiele zu diesem Handlungsfeld, die bei den Wanderfachtagen vorgestellt wurden, zur Verfügung.

Erarbeitet von Kathrin Harder-Klammer, LAG Ö|F; Barbara Klamt, LAG JSA; Thomas König, Internationaler Bund / Vorsitzender LAG Ö|F Fachausschuss Wohnungslosenhilfe; Michael Kroll, Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.; Heidi Ott, Diakonisches Werk Bayern e.V.

Verabschiedet nach Beratung im Geschäftsführenden Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern am 09. Oktober 2024

## FUSSNOTEN

<sup>i</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html)

<sup>ii</sup> [https://www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/09/GISS\\_Vortrag\\_Fachtag\\_Wir\\_wollen\\_wohnen.pdf](https://www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/09/GISS_Vortrag_Fachtag_Wir_wollen_wohnen.pdf)

<sup>iii</sup> [https://www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/09/Prof.Sowa\\_Vortrag-Muenchen.pdf](https://www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/09/Prof.Sowa_Vortrag-Muenchen.pdf)

<sup>iv</sup> [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2179\\_A\\_14076/true\(Abs.3.10\)](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2179_A_14076/true(Abs.3.10))

<sup>v</sup> Zum Verhältnis der Hilfen zur Überwindung von Wohnungslosigkeit nach dem SGB XII und dem SGB VIII: vgl. Prof. Falk Roscher in Lehr- und Praxiskommentar Sozialhilfe – SGB XII, 13. Auflage 2024, § 67 Rn. 35ff. mit weiteren Nachweisen

<sup>vi</sup> in Kooperation mit der LAG JSA <https://lagjsa-bayern.de/>

<sup>vii</sup> <https://www.lagoefw.de/veranstaltungen/wir-wollen-wohnen-wanderfachtage-2023>

<sup>viii</sup> <https://www.lagoefw.de/wander-fachtage-2023-wir-wollen-wohnen-wohnungsnot-junger-erwachsener/>



In Kooperation mit der  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Jugendsozialarbeit

Die Mitglieder der LAG Jugendsozialarbeit Bayern: Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V., Katholische Jugendsozialarbeit Bayern, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V., Der Paritätische in Bayern, IB Internationaler Bund, Bayerisches Rotes Kreuz, Bayerischer Jugendring, LAG Arbeit Bayern e.V., Arbeitsgemeinschaft JSA Ostbayern, Arbeitsgemeinschaft JSA Unterfranken, Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Hochfranken, Fachverband BBJH München

Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö|F: Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. | Bayerischer Bezirkstag Bayerischer Gemeindegtag | Bayerischer Landkreistag | Bayerischer Städtetag | Bayerisches Rotes Kreuz Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband | Landesverband Bayern e.V. | Diakonisches Werk Bayern e.V. Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
Vorsitzender: Martin Neumeyer | Stellvertretende Vorsitzende: Prof. Dr. Birgit Schaufler